

27. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Drucksache Nr. 245
- 2. Fassung -
Beschluss der Landessynode
zum Antrag des Rechtsausschusses
vom 15. November 2019

Änderung der Geschäftsordnung der Ev.-Luth. Landessynode Sachsens

Die Synode wolle beschließen:

Die Synode stimmt der beigefügten Geschäftsordnung zu.

Die 2. Fassung der Drucksache Nr. 245 wurde in der 45. öffentlichen Sitzung am 17. November 2019 beraten. Im Verlauf der Beratung ging ein **Änderungsantrag des Syn. Salooja u.a.** ein, der wie folgt lautet:

In §31 – selbständige Anträge – wird in Absatz (2) folgender Satz angefügt:
„ Der Antragsteller ist wie ein Berichterstatter zu behandeln.“

Der Änderungsantrag wurde gegen 2 Stimmen angenommen.

Die 2. Fassung der Drucksache Nr. 245 wurde nach Beratung und unter Berücksichtigung o.g. Änderung in der 45. öffentlichen Sitzung am 17. November 2019 einstimmig beschlossen. Die zur Drucksache zugehörige Anlage ist beigefügt.

Geschäftsordnung
für die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat sich gemäß § 26 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Benehmen mit dem Landeskirchenamt folgende Geschäftsordnung gegeben:

Zusammentritt der Landessynode

§ 1

Eröffnung

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch die Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (2) Die übrigen Tagungen werden vom Präsidenten der Landessynode nach Beratung mit der Kirchenleitung einberufen und von diesem eröffnet (vgl. § 24 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (3) Die Mitglieder sollen in der Regel nach einer vorläufigen Mitteilung über die Zeit der Einberufung wenigstens zwei Wochen vor Beginn einer Tagung eingeladen werden. Dabei ist möglichst die voraussichtliche Dauer der Tagung anzugeben. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 2

Vorläufige Geschäftsführung

- (1) Bis ein neuer Präsident gewählt ist, werden die Geschäfte vom Alterspräsidenten geführt. Er beruft zwei Mitglieder der Synode, die ihn und den neugewählten Präsidenten unterstützen, bis das Präsidium gebildet ist.
- (2) Der Alterspräsident ist das an Lebensjahren älteste Mitglied der Landessynode.
- (3) Der Alterspräsident kann sein Amt auf das ihm im Lebensalter am nächsten stehende Mitglied übertragen.

§ 3

Verpflichtung

- (1) Von allen Mitgliedern ist folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode das innere und äußere Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und danach zu trachten, dass die Kirche in allen Stücken wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“ Das Gelöbnis wird nach Vorlesen durch Sprechen der Worte: „ich gelobe es vor Gott“ mit Handschlag abgelegt (vgl. § 22 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

(2) Später eintretende Mitglieder werden in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung entfällt, wenn ein Mitglied bereits als Mitglied einer früheren Landessynode verpflichtet wurde.

§ 4

Wahl des Präsidiums

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten einzubringen. Voraussetzung hierfür ist seine Unterstützung durch mindestens zehn weitere Mitglieder.

(2) Nachdem die Beschlussfähigkeit (vgl. § 34) festgestellt ist, wählt die Landessynode den Präsidenten (vgl. § 38 Absatz 4). Er übernimmt sofort die Amtsführung.

(3) Hierauf werden in getrennter Wahlhandlung zwei Stellvertreter des Präsidenten und in einheitlicher Wahlhandlung vier weitere Mitglieder des Präsidiums gewählt. Sie übernehmen sofort ihre Ämter.

(4) Der Präsident, seine Stellvertreter und die vier weiteren Mitglieder des Präsidiums bilden das Präsidium.

§ 5

Wahlprüfung

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder durch einen Ausschuss (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 1). Dieser prüft auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.

(2) Das Landeskirchenamt übersendet der Landessynode nach Vorprüfung die Wahlprotokolle und die übrigen Unterlagen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung hat die Landessynode zu beschließen.

(4) Solange die Ungültigkeit einer Wahl nicht festgestellt ist, hat der Gewählte Sitz und Stimme. An der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl hat er nicht teilzunehmen.

(5) Ist die Ungültigkeit einer Wahl festgestellt, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Das Landeskirchenamt veranlasst eine Wiederholungswahl.

(6) Ist der Verlust der Mitgliedschaft festgestellt oder ein Mitglied ausgeschieden, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung anzuzeigen, die das Erforderliche veranlasst (vgl. § 23 Absatz 4 und 5 der Kirchenverfassung).

Organe der Landessynode, ihre Aufgaben und mitwirkende landeskirchliche Organe

§ 6

Präsidium

(1) Das Präsidium regelt die Geschäfte der Landessynode. Es setzt Ort und Zeit der Sitzungen sowie die Tagesordnung fest.

(2) Bei Abstimmungen im Präsidium entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 7

Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Landessynode und unterzeichnet die von ihr erlassenen Schriften.

(2) Er führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(3) Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeit Auskunft zu verlangen.

(4) Der Präsident kann nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung Gäste zu den Tagungen einladen.

§ 8

Stellvertreter des Präsidenten

(1) Die Stellvertreter des Präsidenten unterstützen ihn in seiner Amtsführung. Sie vertreten ihn im Vorsitz der Sitzungen nach Vereinbarung.

(2) Ist dem Präsidenten die Wahrnehmung seines Amtes nicht möglich oder ist das Amt des Präsidenten nicht besetzt, vertreten ihn seine Stellvertreter nach der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 9

Weitere Mitglieder des Präsidiums

Die Verteilung der Aufgaben für die weiteren Mitglieder steht dem Präsidenten zu.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der Geschäfte eine Verständigung herbeizuführen.
- (2) Er besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Der Ältestenrat ist auf Verlangen mindestens eines seiner Mitglieder oder von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode einzuberufen.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
 1. einen Wahlprüfungsausschuss für die Prüfung der Wahlen und die Überprüfung der Synodalmandate,
 2. einen Nominierungsausschuss für die Vorbereitung der Wahlen in der Landessynode,
 3. einen Rechtsausschuss für die Gegenstände der Kirchengesetzgebung,
 4. einen Finanzausschuss für das kirchliche Finanzwesen,
 5. einen Prüfungsausschuss für die Prüfung der Rechnung über den landeskirchlichen Haushalt,
 6. einen Theologischen Ausschuss für theologische Grundsatzfragen und Kirchenmusik,
 7. einen Bildungs- und Erziehungsausschuss für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, für die Arbeit mit Kindern, Jugend und Eltern,
 8. einen Sozial-Ethischen Ausschuss für Fragen der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirche,
 9. einen Gemeindeaufbau- und Missionsausschuss für Fragen des missionarischen Auftrags der Kirche und des Gemeindeaufbaus,
 10. einen Diakoniausschuss für Fragen des diakonischen Auftrags der Kirche.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss und der Prüfungsausschuss bestehen aus fünf, die übrigen Ausschüsse aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

(3) Die Landessynode kann für einen bestimmten Wirkungskreis oder für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse wählen und die Zahl der Mitglieder festsetzen.

§ 12

Wahl der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung

Bei ihrer ersten oder zweiten Tagung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung und deren Stellvertreter gemäß § 37 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

§ 13

Teilnahme der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes

Die nicht der Landessynode angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung und die vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertreter nehmen an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse ohne Stimmrecht teil (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung).

§ 14

Gottesdienst und Andachten

(1) Der Landesbischof predigt in den Gottesdiensten der Landessynode. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein geistliches Mitglied der Landessynode oder des Landeskirchenamtes ersuchen, die Predigt zu halten.

(2) Jeder Sitzungstag beginnt mit einer Andacht, die in der Regel von einem Mitglied der Landessynode gehalten wird.

Ordnung der Sitzungen

§ 15

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenverfassung). Über Bild- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen entscheidet der Präsident.

- (2) Die Landessynode oder ihr Präsident kann die Öffentlichkeit ausschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).
- (3) Die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt kann Ausschluss der Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenverfassung).
- (4) Die Landessynode kann die Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen (vgl. § 26 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenverfassung).
- (5) Über nichtöffentliche Sitzungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht öffentliche Berichterstattung beschlossen wird.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Landessynode und ihrer Organe, soweit sie diesen angehören, teilzunehmen.
- (7) Der Präsident kann in begründeten Fällen auf Ersuchen Urlaub erteilen. Beurlaubungen werden der Landessynode bekannt gegeben.
- (8) Die Landessynode wird vom Präsidenten unter Zustimmung der Kirchenleitung vertagt und geschlossen.

§ 16

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und die Vertreter des Landeskirchenamtes anzugeben sind.
- (2) Ferner sind der jeweils die Sitzung leitende Präsident, die Zahl der bei der Eröffnung der Sitzung anwesenden Mitglieder und die Rednerfolge sowie die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten, die Anträge und Beschlüsse zu verzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums unterzeichnet.
- (4) Es liegt bis zum Schluss der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt dann als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben worden ist. Wenn der Präsident eine geforderte Berichtigung nicht veranlasst, entscheidet die Landessynode.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Tagung wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums allein festgestellt.

§ 17

Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat die Ordnung aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Anwesenden sollen sich aller Beifalls- und Missfallenskundgebungen enthalten.
- (3) Wer die Sitzungen stört oder sonst die Würde der Landessynode verletzt, ist zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Präsident das Wort entziehen oder von der Sitzung ausschließen.
- (4) Der Betroffene kann gegen die Ordnungsmaßnahmen des Präsidenten sofort Beschwerde erheben, über die die Landessynode ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Ist einem Redner das Wort entzogen, kann es ihm zu demselben Beratungsgegenstand nicht noch einmal erteilt werden.
- (6) Bei erheblicher Störung kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (7) Er kann einzelne Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18

Redeordnung

- (1) Niemand darf das Wort ergreifen, ehe es ihm vom Präsidenten erteilt wird.
- (2) Wortmeldungen werden vom Präsidium nach Eröffnung der Sitzung oder der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand angenommen.
- (3) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er zuerst das Wort.
- (4) Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Mitglied ohne Zustimmung der Landessynode zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- (5) Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie das Ablesen von Reden zu verhindern. Er kann dem Redner, wenn er seine Aufforderung unbeachtet lässt, das Wort entziehen.
- (6) Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit, auch außer der Reihe zu erteilen.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenleitung müssen in dieser Eigenschaft ebenso wie die Mitglieder des Landeskirchenamtes nach Anmeldung jederzeit mit ihrem Vortrag gehört werden (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung). Wird ihnen das Wort nach Schluss der Aussprache erteilt, so ist sie wieder zu eröffnen.

(8) Den vom Landeskirchenamt besonders benannten Vertretern (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) ist das Wort entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu erteilen.

(9) Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

(10) Der Präsident kann den Gästen der Landessynode das Wort zur Sache entsprechend den Absätzen 2 und 3 erteilen.

(11) Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nicht zur Sache sprechen. Die Begründung seiner Abstimmung ist ihm jedoch gestattet, ohne dass er genötigt ist, den Vorsitz abzutreten.

(12) Die Landessynode kann eine Begrenzung der Redezeit zu einem bestimmten Beratungsgegenstand beschließen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie bedürfen mit Ausnahme des Antrages auf namentliche Abstimmung (vgl. § 36 Absatz 4) keiner Unterstützung und gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist, sofort zur Abstimmung.

§ 20

Schluss der Rednerliste und Schluss der Aussprache

(1) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das weder zum Beratungsgegenstand gesprochen hat noch auf der Rednerliste steht. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat. Es kann nur zwei Rednern das Wort dazu gestattet werden, dem einen für, dem anderen gegen den Schlussantrag, worauf die Landessynode sofort beschließt.

(2) Vor der Abstimmung teilt der Präsident die Namen der Mitglieder mit, die auf der Rednerliste stehen.

Beratung

§ 21

Beratungsgegenstand

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgesetzt. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.

(2) Der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt ist die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Die Landessynode darf nur über die Gegenstände der Tagesordnung beraten. Die Beratung über einen anderen Gegenstand ist nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Das Landeskirchenamt hat das Recht, gegen die nachträgliche Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung Einspruch zu erheben.

§ 22

Geschäftliche Behandlung der Beratungsgegenstände

(1) Vorlagen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, Anträge und schriftliche Berichte der Ausschüsse sowie selbständige Anträge der Mitglieder (vgl. § 31) werden vervielfältigt und verteilt.

(2) Die Landessynode kann die Behandlung von Beratungsgegenständen zurückweisen, die ihr nicht wenigstens einen Tag vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

(3) Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie der Anträge der Mitglieder entscheidet das Präsidium. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Landessynode.

(4) Die Entscheidung beschränkt sich darauf, ob der Gegenstand

1. einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überwiesen,
2. ohne vorherige Ausschussberatung beraten,
3. vorläufig vertagt

werden soll.

(5) Das Präsidium kann Vorlagen vor Beginn einer Tagung einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überweisen.

(6) Werden Beratungsgegenstände mehreren Ausschüssen gleichzeitig überwiesen, so hat das Präsidium festzulegen, welcher Ausschuss in der Behandlung federführend und damit abstimmungsberechtigt ist.

(7) Über die eingegangenen Eingaben, Gesuche und Beschwerden (vgl. § 37) ist ein Verzeichnis zu führen und auszulegen. Ihre geschäftliche Behandlung regelt das Präsidium.

(8) Eingaben sind unzulässig,

1. wenn ihr Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehört (vgl. § 18 der Kirchenverfassung),
2. wenn sie bereits von derselben Landessynode aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurden und ohne Angaben neuer Tatsachen wiederholt werden,

3. wenn sie beleidigende Äußerungen enthalten,
4. wenn sie mit keinem oder falschem Namen unterzeichnet sind oder der Unterzeichner nicht zu ermitteln ist.

(9) Eingaben können auch dann für unzulässig erklärt werden, wenn sie unklar sind oder wenn sie von Personen eingereicht werden, die in keiner Beziehung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen.

(10) Die Beschlüsse des Präsidiums sind in das Verzeichnis (vgl. Absatz 7) einzutragen und zur Kenntnis zu bringen.

Wenn bis zum Schluss der dieser Bekanntgabe folgenden Sitzung widersprochen wird, hat die Landessynode zu entscheiden.

§ 23

Zweimalige Beratung

Einer zweimaligen Beratung bedarf es bei

1. Kirchengesetzen (vgl. § 40 Absatz 3 der Kirchenverfassung),
2. der Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft (vgl. § 42 der Kirchenverfassung),
3. dem Haushaltplan der Landeskirche,
4. der Beschlussfassung über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses,
5. anderen Beratungsgegenständen, wenn eine zweite Beratung vor Schluss der ersten Beratung beschlossen ist.

§ 24

Erste Beratung

(1) Der ersten Beratung kann eine allgemeine Aussprache vorausgehen, die sich auf die maßgebenden Grundsätze zu beschränken hat.

(2) Nach Schluss der ersten Beratung stellt der Präsident mit Unterstützung der weiteren Mitglieder des Präsidiums und, wenn Berichterstattung erfolgt, auch der Berichterstatter die Beschlüsse zusammen.

(3) Eine Abstimmung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, dass von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 25

Zweite Beratung

- (1) Die zweite Beratung findet frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Beratung und erst dann statt, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse der ersten Beratung verteilt ist.
- (2) Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der Beratung. Wenn keine Änderungen in erster Beratung beschlossen wurden, gilt die unveränderte Vorlage als Grundlage.
- (3) Ein Berichterstatter wirkt nicht mit.
- (4) Eine Beratung über das Ganze findet nicht statt, es sei denn, dass von der Einzelberatung gemäß § 26 Absatz 2 abgesehen wird.

§ 26

Einzelberatung

- (1) Über jeden einzelnen Paragraphen oder Absatz wird der Reihenfolge nach die Aussprache eröffnet, geschlossen und abgestimmt. Auf Beschluss der Landessynode kann die Reihenfolge verlassen, die Aussprache und Abstimmung über mehrere Teile verbunden und nach einzelnen Teilen getrennt werden.
- (2) Bei der Beratung über die Zustimmung zu von der Kirchenleitung erlassenen Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie über Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft eines gesamtkirchlichen Zusammenschlusses kann von der Einzelberatung abgesehen werden.

§ 27

Abänderungsanträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vor und während der ersten Beratung Abänderungen einer Vorlage oder eines Antrages schriftlich zu beantragen. Ein Abänderungsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden, wenn über ihn verhandelt werden soll. Nach Abschluss der ersten Beratung sind Anträge auf Abänderung von Vorlagen und Anträgen nur zulässig, wenn sie der Landessynode vor Beginn der Sitzung, in der die zweite Beratung vorgesehen ist, schriftlich und mit der nach Satz 2 erforderlichen Unterstützung vorliegen.
- (2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt haben das Recht, zu ihren Vorlagen Abänderungsanträge schriftlich zu stellen.
- (3) In Abänderungsanträgen ist genau die Stelle der Vorlage oder des Antrages zu bezeichnen, auf die sie sich beziehen. Der Präsident hat sie der Landessynode mitzuteilen.

(4) Wird der Entwurf des Haushaltgesetzes der Landeskirche beraten und beziehen sich Abänderungsanträge auf Haushaltstellen, so ist jeder Abänderungsantrag zugleich mit einem Vorschlag zur Deckung der Mehrausgabe bzw. zur Verwendung der Mehreinnahme zu verbinden.

(5) Über Abänderungsanträge wird gemeinsam mit der Vorlage oder dem Antrag beschlossen.

§ 28

Überweisung an einen Ausschuss

(1) Die Landessynode kann eine Vorlage oder einen Teil einer Vorlage sowie jeden anderen Beratungsgegenstand bis zum Beginn der Schlussabstimmung darüber an einen Ausschuss verweisen.

(2) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt können bis zum Beginn der Schlussabstimmung Überweisung an einen Ausschuss verlangen.

§ 29

Schlussabstimmung

(1) Am Schluss der zweiten Beratung wird über das Ganze einer Vorlage abgestimmt.

(2) Sind Abänderungsanträge angenommen worden, kann der Präsident die Schlussabstimmung aussetzen, bis die Beschlüsse zusammengestellt sind.

§ 30

Änderung von Beschlüssen

Kein Beschluss kann bei derselben Sitzung abgeändert oder zurückgenommen werden.

§ 31

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge schriftlich einzubringen, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Der Antrag wird vervielfältigt und verteilt und, wenn er nicht einem Ausschuss überwiesen wird, auf eine Tagesordnung gesetzt. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung.

(3) Die Vorschriften über die Beratung einer Vorlage sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Zurücknahme eines Antrages

Jeder Antrag kann bis zur Beschlussfassung zurückgenommen, jedoch von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden, wenn der Antrag von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird.

§ 33

Anfragen

(1) Anfragen von Mitgliedern an den Präsidenten über die Geschäfte der Landessynode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können vor Eintritt in die Tagesordnung mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(2) Während einer Aussprache können mündliche Anfragen über Beratungsgegenstände an die Kirchenleitung oder an das Landeskirchenamt gerichtet werden. Sie werden grundsätzlich während der laufenden Tagung mündlich beantwortet, sofern sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt nicht schriftliche Beantwortung vorbehält.

(3) Schriftliche Anfragen an die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt über Angelegenheiten, die zum Wirkungskreis der Landessynode gehören, sind dem Präsidenten zu übergeben, der sie der Landessynode und der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt mitteilt. Sie werden frühestmöglich beantwortet, und zwar schriftlich, es sei denn, dass sich die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt mündliche Beantwortung vorbehält. Die Antwort ist der Landessynode bekanntzugeben.

(4) An die Beantwortung einer Anfrage schließt sich eine Beratung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort für befriedigt erklären oder sich einen Antrag vorbehalten.

Beschlussfassung

§ 34

Beschlussfähigkeit

(1) Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode. Sie gilt als beschlussfähig, wenn nicht auf den Einwand eines Mitgliedes, der nur vor Beginn der Abstimmung zulässig ist, die Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden ist. Der Beschluss kann dann in einer frühestens nach Ablauf von zwei Stunden stattfindenden Sitzung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 26 Absatz 5 der Kirchenverfassung).

(2) Mit Ausnahme von Beschlüssen, in denen eine Mehrheit von zwei Dritteln oder drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist (vgl. § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung sowie § 38 Absatz 4 und § 44 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (vgl. § 26 Absatz 4 der Kirchenverfassung).

(3) Bei Beschlüssen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3, § 36 Absatz 7 Satz 4 und § 49 der Kirchenverfassung braucht die danach erforderliche Mehrheit erst bei der Schlussabstimmung (vgl. § 29) erreicht zu werden.

§ 35

Fragestellung zur Abstimmung

(1) Der Präsident stellt die Abstimmungsfragen. Anträge hierzu sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.

(2) Es kann Teilung der Abstimmungsfragen beantragt werden. Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Teilung, entscheidet darüber die Landessynode.

(3) Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sind mehrere Fragen gestellt, hat der Präsident sie der Reihenfolge nach vorzulegen. Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den sachlichen, Abänderungsanträge werden der Vorlage und unter ihnen werden die vorgezogen, die sich am weitesten von der Vorlage entfernen. Fragen, die Zahlen betreffen, sind bei Einnahmen zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben auf die größte Ziffer zu richten. Wenn der Zusammenhang eine andere Reihenfolge fordert, bleibt sie dem freien Ermessen des Präsidenten vorbehalten.

§ 36

Abstimmung

(1) Die anwesenden Mitglieder sollen an der Abstimmung teilnehmen. Über jede Frage wird gesondert durch Sitzenbleiben mit Ja, durch Aufstehen mit Nein abgestimmt.

(2) Ausgeschlossen von der Abstimmung ist ein Mitglied, wenn eine seine Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.

(3) Bleibt die Mehrheit zweifelhaft, ist die Zählung vorzunehmen. In diesem Fall kann auch namentliche Abstimmung vom Präsidenten angeordnet oder von der Landessynode beschlossen werden.

(4) Sonst kann bis zum Beginn einer Abstimmung namentliche Abstimmung beantragt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt

wird. Die Namen werden nach dem Alphabet aufgerufen. Nach der ersten Abstimmung werden die Namen nach dem Alphabet zu nachträglicher Stimmabgabe wiederholt und dann die Abstimmung geschlossen.

(5) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung sofort bekanntzugeben.

§ 37

Beschlussfassung über Eingaben, Gesuche und Beschwerden

(1) Wird eine Eingabe, ein Gesuch oder eine Beschwerde einem Ausschuss überwiesen, hat dieser nach Beratung an die Landessynode den Antrag zu stellen (vgl. Absatz 3), die Eingabe, das Gesuch oder die Beschwerde

1. dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme oder zur Erwägung oder ganz oder teilweise zur Berücksichtigung zu empfehlen,
2. in der Arbeit der Landessynode zu berücksichtigen,
3. auf sich beruhen zu lassen,
4. zurückzuweisen.

(2) Bericht wird nur erstattet, wenn es der Ausschuss für erforderlich hält oder wenn es das Präsidium oder das Landeskirchenamt verlangen.

(3) In der Regel wird der Antrag durch Auslage der Landessynode angezeigt. Er gilt als Beschluss der Landessynode, wenn nicht bis zum Schluss der Tagung auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern Berichterstattung beschlossen wird. Der Berichterstattung haben Beratung und förmliche Beschlussfassung zu folgen.

§ 38

Wahlen

(1) Die Wahlen werden durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist Wahl durch Zuruf zulässig.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenmehrheit). Haben mehr als zu wählende Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, entscheidet die Stimmzahl; bei Stimmgleichheit ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Unbeschriebene Stimmzettel (Stimmenthaltungen) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(3) Ist die Mehrheit gemäß Absatz 2 im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, findet ein weiterer Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der die Sitzung leitende Präsident zieht.

(4) Für die Wahl des Präsidenten der Landessynode ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt vom dritten Wahlgang an die Stimmenmehrheit gemäß Absatz 2.

(5) Der Gewählte soll gefragt werden, ob er die Wahl annimmt. Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Gehört ein Mitglied schon einem Ausschuss an, ist es berechtigt, die Wahl zu einem anderen abzulehnen.

(6) Die Wahlen zu den Organen der Landessynode gelten für deren Amtsdauer.

(7) Für die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes durch die Landessynode gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 29 Absätze 1 bis 3 und § 33 Absatz 2) sowie ein besonderes Kirchengesetz.

Arbeit der Ausschüsse

§ 39

(1) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und wenigstens einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzungen festzusetzen, zu leiten und die Geschäfte zu verteilen. Er bestellt die Berichterstatter und auf Antrag die Mitberichterstatter. Wird Widerspruch erhoben, hat der Ausschuss die Berichterstatter und Mitberichterstatter zu wählen. Anträge des Ausschusses müssen sich auf ihm zugewiesene Beratungsgegenstände beziehen.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung hat es sich bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen.

(4) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Ausschuss hat das Recht, zu jedem Beratungsgegenstand das Landeskirchenamt, das bis zu drei Mitglieder oder besonders benannte Vertreter abordnet, hinzuzuziehen. In Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode weitere Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.

(6) Das Landeskirchenamt kann zu jedem Beratungsgegenstand Einladung verlangen und seine Vertreter entsprechend Absatz 5 entsenden. Der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(7) Der Ausschuss hat das Recht, zu Aussprachen zusammenzukommen, bei denen sich die Teilnahme auf die Mitglieder des Ausschusses beschränkt.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden sowie von einem der entsprechend Absatz 5 abgeordneten Mitglieder oder Vertreter des Landeskirchenamtes mit zu unterzeichnen. Von jedem Sitzungsprotokoll ist dem Landeskirchenamt eine Abschrift zuzustellen.

(9) Die Absender von Eingaben, Gesuchen und Beschwerden haben das Recht, eine Antwort zu erhalten, die im Auftrag des Präsidiums vom Ausschuss vorzubereiten ist.

(10) Sofern Bericht zu erstatten ist, kann der Ausschuss mündliche oder schriftliche Berichtserstattung beschließen.

(11) Der Präsident der Landessynode oder einer seiner Stellvertreter kann an allen Sitzungen teilnehmen. Mitglieder und Gäste der Landessynode sind zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Zuhörer berechtigt, sofern der Ausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Der Vorsitzende kann ihnen das Wort erteilen.

(12) Wenn ein Mitglied der Landessynode zur Begründung eines Antrages oder zur Erteilung einer Auskunft zu einer Ausschusssitzung Einladung verlangt hat oder auf Beschluss des Ausschusses eingeladen wurde, ist ihm jedenfalls einmal das Wort zu erteilen.

(13) Der Ausschuss kann die Zuziehung von Sachverständigen, die nicht der Landessynode angehören müssen, zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes beim Präsidium beantragen.

(14) Auf die Verhandlungen in den Ausschüssen finden die Vorschriften für die Sitzungen der Landessynode sinngemäß Anwendung. In welchem Umfang ein Beratungsgegenstand zu behandeln ist, entscheidet der Ausschuss auf Grund des ihm erteilten Auftrages. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmgleichheit, ist diese in der nächsten Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann beschließen, dass Stimmenthaltungen zulässig sind.

(15) Soweit es zu einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist, kann ein Ausschuss mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode auch außerhalb einer Tagung der Landessynode zusammentreten. Der Sitzungstermin ist mit dem Landeskirchenamt abzustimmen.

Verwaltung

§ 40

Geschäftsverkehr

(1) Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Landeskirchenamt schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Präsident hat mit Unterstützung der weiteren Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt für die Herstellung und - soweit möglich - für die Herausgabe des Verhandlungsberichts zu sorgen.

§ 41

Synodalkanzlei

(1) Der Landessynode werden für ihre Kanzlei und zur Durchführung der Tagungen die erforderlichen Mitarbeiter vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(2) Diese werden vom Präsidenten zu gewissenhafter Dienstleistung und zur dienstlichen Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtungen wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 42

Tagegeld und Reisekosten

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Erstattung ihrer Reisekosten nach kirchengesetzlicher Regelung.

§ 43

Transparenzverpflichtung

(1) Jedes Mitglied der Landessynode wird mit Namen, Bild und Angabe zum Ausgeübten Beruf in allgemein zugänglicher Form öffentlich und mit Hinweis auf den jeweiligen Wahlkreis oder die Berufung durch die Kirchenleitung aufgelistet.

(2) Bei dieser Darstellung sind haupt- und ehrenamtliche Funktionen im Raum der evangelischen Kirchen, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und ihrer Untergliederungen ebenso verpflichtend aufzuführen wie eine generelle Angabe zu wirtschafts- und rechtsberatenden Auftragsverhältnissen zu Beteiligungen und Einrichtungen der Landeskirche, ihren Untergliederungen sowie Diensten, Werken und Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind verpflichtet, die vorgenannten Pflichtangaben bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren. Darüber hinausgehende Angaben zu weiterem gesellschaftlichen und politischen Engagement sind als freiwilliger Zusatz erbeten.

Schlussbestimmungen

§ 44

- (1) Für einzelne Fälle kann die Landessynode mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Berühren die Abweichungen Rechte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes, bedürfen sie deren Zustimmung.
- (3) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landessynode vom 21. März 1983 außer Kraft.